

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.

Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:

Köln a. Rh., Jülicher Straße 27 · Fernsprecher 212202

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen

Parias

Parias sind die Angehörigen der untersten Kaste in Indien, die rechtlos keinen Anteil an kulturellen und politischen Leben der Nation haben. Sie werden hauptsächlich deshalb in der Rechtlosigkeit gehalten, um den übrigen Kasten die wirtschaftliche Grundlage für ihre, an der Lebenshaltung der gesamten Nation gemessen, üppige Lebensführung zu geben. Parias in diesem Sinne gibt es in den europäischen Kulturstaaten nicht mehr. Eine derartige Kastensecheidung widerspricht dem gefunden menschlichen Gefühl, soweit es durch christliche Lebensauffassung geläutert ist. Nach der christlichen Sittenlehre ist jedes Wesen, das Menschenantlitz trägt, ein Ebenbild des Schöpfers und deshalb als Mensch gleichberechtigt.

Und dennoch ist es noch nicht lange her, daß in Deutschland der vierte Stand, die Lohnarbeiter, wenigstens formalrechtlich als gleichberechtigt anerkannt wurde.

In der Vorkriegszeit war auch in Deutschland der Arbeiter vom Kulturleben der Nation fast ausgeschlossen. In der Hauptsache deshalb, weil beim besitzlosen Proletariat die wirtschaftlichen Verhältnisse keine Teilnahme in größerem Umfange gestattete. Politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung stand nur auf dem Papier. Höhere Schulbildung, als Voraussetzung für höhere und führende Stellungen im politischen und gesellschaftlichen Leben, war ein Monopol der Besitzenden. Daran änderte auch nichts der Ausnahmefall, daß einem Arbeiterkinde auch mal der Weg zum theologischen Studium geöffnet wurde.

Erste Voraussetzung zur höheren oder gar leitenden Stellung war daneben die Zugehörigkeit zum Offiziersstande. Das übliche Schlagwort: „Der Mensch fängt erst beim Offizier an“, hatte eine gewisse Berechtigung. Um aber das Offizierspatent in der Praxis niemals erwerben zu können, genügte es, auch bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen, Kind eines Arbeiters oder Handwerkers zu sein. Handarbeit des Vaters drückte dem Kinde den Stempel der Minderwertigkeit auf.

Die gemeinsamen Bande der Nation, das Bewußtsein, alle Kinder eines Volkes zu sein, die gleiche Sprache zu sprechen, einer Kirche, einer Konfession anzugehören, vermochten nicht die Trennung zu überbrücken und im gesellschaftlichen Leben ein Zusammengehörigkeitsgefühl in irgendeiner Weise zum Ausdruck kommen zu lassen. Mit Geringschätzung wurde das werttätige Volk behandelt. Venglich hüteten sich alle, die Nichthandarbeiter waren, in die Nähe vom Armeleutegeruch zu kommen. In der Rechtsprechung ereignete sich ein Fall, wo ausgeführt wurde, daß die frauliche Ehre einer Arbeiterin nicht so hoch zu bewerten sei, wie die einer „den gebildeten Ständen“ angehörigen Person. Gelehrte, Beamte, Richter, Kaufleute, Industrielle, beschränkten sich auf den unbedingt notwendigen geschäftlichen oder beruflichen Verkehr mit der werttätigen Bevölkerung. Dabei entweder dem ändern die geistige Ueberlegenheit fühlen lassend, oder aber sich in der Pose eines Gönners wohlwühlend, der Dankbarkeit erwartet.

Auf politischem Gebiete sorgte ein Pluralwahlrecht (Dreiklassenwahlrecht), daß der Einfluß der Werttätigen nicht zur Geltung kommen konnte. Wo, wie zum Reichstag, das allgemeine gleiche Wahlrecht galt, war ihnen praktisch das passive Wahlrecht vorenthalten, da die wirtschaftliche Abhängigkeit die Annahme eines Mandats verhinderte. Annahme von Gesetzen, die den Handarbeitern die politische Gleichberechtigung hätten geben können, wurde durch die Ernennung der Minister usw. durch die Krone und durch die zweite Kammer verhindert. Noch 1918, nach den ungeheuren Opfern der Arbeiterschaft im Kriege, fand die Einführung des gleichen Wahlrechts im Preussischen Landtage erheblichen Widerstand.

Neben diesen Hemmnissen gesellschaftlicher und politischer Art der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft gegenüber kam noch die Erschwerung der Selbsthilfe. Gewerkschaften, Arbeitervereine wurden zeitweise verboten. Nicht nur sozialistische, sondern auch christlich-soziale Vereine, in denen sich hauptsächlich sozial denkende Geistliche neben der Pflege der kulturellen Güter auch um die Weiterbildung der Arbeiter, über die Volksschulbildung und die notwendige Berufsausbildung hinaus, selbstlos bemühten. Obgleich eine tüchtige, fachlich leistungsfähige, geschulte Arbeiterschaft vom Handwerk und der Industrie geschätzt wurde, galt doch der auf den übrigen Gebieten dümmste Arbeiter als der beste, weil der willfährigste und genügsamste.

Insondere waren Forderungen der Arbeiter auf einen größeren Anteil am Ertrage der Wirtschaft gründlich verhaßt. Zwar mußte das Sozialistengesetz aufgehoben werden, mußte der Zusammenschluß der Arbeiter in Gewerkschaften geduldet werden. Aber keine Gewerkschaftsversammlung ohne polizeiliche Aufsicht. Wehe den Arbeitern, die glaubten, nun auch von ihrem Koalitionsrechte, von dem Rechte der Arbeitsverweigerung im äußersten Falle Gebrauch machen zu können. Die ganze Staatsgewalt, Polizei, Gerichte, Verwaltungsbehörden, fanden stets die Möglichkeit, den winkenden Erfolg gründlich zu vereiteln. Mit Zuchthaus sollte der Arbeiter bestraft werden, der glaubte, seine Kollegen am Verrate an seinen Standes- und Berufsinteressen abhalten zu sollen. Der Rechtsgrundsatz, nach welchem an sich strafbare Handlungen dann erlaubt und straffrei waren, wenn sie in Wahrung berechtigter Interessen vorgenommen wurden, galt für die Arbeiterschaft nicht. Wahrnehmung berechtigter Interessen gegenüber dem Arbeitgeber wirkte strafverschärfend, wenn bei dieser Gelegenheit unerlaubte Handlungen begangen wurden. Dabei war der Arbeiterschaft vieles verboten, was den übrigen Ständen ausdrücklich erlaubt war.

So wünschenswert diese Behandlung der Arbeiterschaft im Interesse der herrschenden Kaste und der Unternehmer auch war, staatspolitisch zeigten sich schwere Schäden. Mit der zunehmenden Industriealisierung stieg die Zahl der Arbeiter, die mit ihren Angehörigen fast die Hälfte der Bevölkerung ausmachten. Notgedrungen wurden diese durch die geübte Politik immer mehr in eine Oppositionsstellung

zum Staate getrieben, der auf die Dauer mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen gewiß nicht beizukommen war. Daneben zeigte sich, wie der Gesundheitszustand der Bevölkerung in den industriellen Bezirken infolge der geringen Löhne und langen Arbeitszeit, bei dem Fehlen aller hygienischen Schutzeinrichtungen in den Betrieben, sich fortwährend verschlechterte. Der Staat sah sich deshalb veranlaßt, hier einzugreifen. Weniger um der sozialen Gerechtigkeit willen, sondern weil die Wehrkraft Einbuße erlitt und etwas geschehen mußte, um der steigenden Entfremdung der Arbeiterschaft zum Staat Einhalt zu gebieten.

Diesem Zwecke sollte die Arbeiterversicherung dienen. Die Notwendigkeit der Krankenversicherung wurde unter anderem damit begründet, daß nach den Berichten der Heeresverwaltung die Industriebezirke infolge des schlechten Gesundheitszustandes der Arbeiterschaft die Rekrutenkontingente nicht mehr stellen konnten. Durch eine staatliche Sozialpolitik, die der Arbeiterschaft Wohltaten erwies, anstatt ihr die gesellschaftliche Gleichberechtigung, das politische Mitbestimmungsrecht zu geben, glaubte man der wachsenden Entfremdung Einhalt gebieten zu können. Mit nichten. Der Zweck wurde nicht erreicht. Konnte damit nicht erreicht werden. Erst als weitwichtige soziale Männer staatliche Sozialpolitik um der Gerechtigkeit willen forderten, ein Mitbestimmungsrecht der Versicherten in der Verwaltung dieser Einrichtungen schufen, die Leistungen der Versicherungen keine Wohltaten mehr, sondern rechtliche Ansprüche waren, wurde das Verantwortungsbewußtsein in der Arbeiterschaft geweckt. Ohne diese sozialen Fortschritte, ohne die Erweiterung der politischen Rechte, hauptsächlich in den demokratisch fortschrittlichen Ländern in den Jahren 1900 bis 1914, hätte die deutsche Arbeiterschaft niemals die sittlichen Kräfte gefunden, um die ungeheuren Opfer des Weltkrieges tragen zu können.

Die Ueberwindung des Niederbruches, der Revolution von 1918/19, der Erhaltung der Reichseinheit, die Wiederaufrichtung der Wirtschaft, die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, einer staatlichen Autorität, der Widerstand gegen den Ruhrreißbruch und die Niederwerfung des Separatistengebeldes in den östlichen und westlichen Grenzgebieten wären niemals ohne eine Arbeiterschaft möglich gewesen, der nicht politische Gleichberechtigung und Mitbestimmungsrecht in Staat und Wirtschaft zuerkannt worden war. Die Rettung der staatlichen Einheit Deutschlands, die Wiederaufrichtung der staatlichen Autorität ist in erster Linie das Werk einer in die Verantwortung trotz aller Hemmungen hineingewachsenen organisierten Arbeiterschaft.

Weshalb diese ausführliche Darstellung der politischen und sozialen Entwicklung Deutschlands in den letzten zwei Menschenaltern? Nur um zu zeigen, wie heute die alte Herrenliste sich bemüht, die politischen und sozialen Verhältnisse auf einen Stand zurückzuführen, wie er vor 50 Jahren war.

Das politische, soziale und wirtschaftliche Programm des Herrenklubs zeigt eine Dinte, die in ihrer Verlängerung ganz eindeutig auf die Wiedereinführung von sozialen und rechtspolitischen Zuständen für die Arbeiterschaft zeigt, wie um die Jahre 1880 bis 1890 anzutreffen waren. Wirtschaftspolitisch soll die Junterfippe, die Großlandwirtschaft, so gestärkt werden, um wieder die damals politische und gesellschaftlich ausschlaggebende Stellung einnehmen zu können. Auch auf die Gefahr hin, daß die mittlere und kleinere Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe und Industrie dabei unter dieäder kommen. Die jetzige Agrarpolitik, Getreideschuldzölle in einem überspannten Ausmaße, staatliche Subventionen, die in die Milliarden gehen, Schutz der bankrotten Großbetriebe gegen die berechtigten Ansprüche der Gläubiger, wiederholte Sanierung überschuldeter Betriebe, zuletzt die geplante Kontingentierung, die nur den Wirtschaftskrisen- und Zollkrieg mit unseren besten Abnehmern der Industrieprodukte bringen kann, hat mit dem berechtigten staatlichen Schutz der Landwirtschaft nichts mehr zu tun. Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie soll dafür mit Wechsel auf die Zukunft, von der keiner weiß, ob sie jemals eingelöst werden können, entschädigt werden. Die

Kosten des gewiß nicht durch die Schuld der Arbeiterschaft verlorenen, nicht zeitig genug abgebrochenen Krieges, des Größenwahns und Machtstrebens des Kapitals, der Kapitalfehlleitungen seitens der Rammultbetriebe, der Kartelle und Syndikate soll der Arbeiterschaft aufgebürdet werden. Den Unternehmern Steuergutscheine in Milliardenbeträgen, den Arbeitern Lohnabbau, Aufhebung des Schutzes der Tariflöhne und Kürzung der durch Beitragszahlung wohl erworbenen Rechte bis weit unter das Existenzminimum. „Umbau und Verbilligung“ der Sozialversicherung in einem Umfange, daß bei der Arbeitslosenversicherung praktisch nur noch das Recht zum Beitragszahlen besteht. Festsetzung der Löhne der Arbeiter der Körperschaften des öffentlichen Rechts seitens der Bürokraten vom grünen Tische.

Mit dieser Stärkung der Wirtschaftsmacht der Junter geht des Bestreben nach ihrer politischen Machterweiterung Hand in Hand. Unter dem Schlagwort: Reform der Reichsverfassung, Umbau des Reiches verdeckt sich das Bestreben nach Einschränkung, ja Beseitigung der politischen Rechte der werktätigen Bevölkerung. Ein Pluralwahlrecht, abgestimmt auf die Forderungen derer von Besitz und Bildung, soll der Demokratie den Hals brechen. Ein Oberhaus, dessen Mitglieder nicht gewählt, sondern zum Teil ernannt werden sollen, ist dazu berufen, der alten Kaste die Vorherrschaft wieder zu sichern. Die preußische Regierung wird unter Verletzung der Vorschriften der Verfassung in ihrer pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung gehindert. Dagegen keine ernsthaften Versuche, den Auswüchsen und Mißständen der kapitalistischen Wirtschaftsform mit staatlichen Machtmitteln zu begegnen. Aktienrechtsreform, Reform der Gesetze über Trusts, Regie, Syndikate sind in ihren Anfängen stecken geblieben, werden nicht verfolgt. Der Kampf um die politische Gleichberechtigung Deutschlands, das Recht auf die Abrüstung der übrigen Staaten, wird in die Forderung auf Aufrüstung Deutschlands umgebogen, obwohl die deutsche Wirtschaft im nächsten Jahrzehnt bestimmt nicht in der Lage sein wird, die Kosten aufzubringen, wenn sie nur teilweise ihre sozialen Pflichten erfüllen will. Aufrüstung aber bedeutet, für die Angehörigen einer bestimmten kleinen Schicht, die Möglichkeit des Untertommens, der staatlichen Versorgung, eines großen gesellschaftlichen und politischen Einflusses, in Stellungen, die der Arbeiterschaft verschlossen sind. Offizier kann nur werden, wer — siehe oben.

Gewiß steht die Entwicklung nicht still. Unbestreitbar hat der Parlamentarismus Schattenseiten. Um diese jedoch zu beseitigen, wenigstens auf ein erträgliches Maß herabzudrücken, bedarf es gewiß nicht des Liebäugels mit einem Verfassungsbrüche, zu dem heute die Presse der Junter und Scharfmacher immer wieder auffordert. Anscheinend aber hat der Herrenklub, die Reichsregierung kein Verständnis für ihre staatspolitische Aufgabe, dem Radikalismus von Rechts und Links, durch eine vernünftige Wirtschaftspolitik, gerechte Verteilung der Lasten den Boden zu entziehen. Könnte das Volk das Bewußtsein haben, daß Gerechtigkeit geübt würde, der Regierungskurs nicht der Ausdruck der politischen und sozialen Reaktion sei, wäre der Radikalismus bedeutungslos. Opfer, selbst notwendige, aber müssen untragbar empfunden werden, wenn die Verteilung nicht nach Recht und Gerechtigkeit, sondern von dem Bestreben geleitet ist, einer bestimmten kleinen Volksschicht wieder die ehemaligen ungerechten Vorrechte zu sichern.

Aus dieser Darstellung was früher war, und dem was der Herrenklub heute wieder will, ergibt sich für die Kollegenschaft nur eine Schlussfolgerung. Sich wehren, die so schwer errungenen sozialen und politischen Fortschritte verteidigen. Durch Stärkung der gewerkschaftlichen und politischen Organisationen den Ewig-Gestrigen zum Bewußtsein bringen, die Zeiten, wo es in Deutschland einen Paria stand geben konnte, sind endgültig vorüber. Bei der bevorstehenden Reichstagswahl seine Stimme so abgeben, daß sie als Protest gegen die Absichten einer überlebten Kaste gewertet werden müssen. Das ist unsere Standes- und Staatsbürgerpflicht.

Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung und die öffentlichen Betriebe

Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung gehört zu jener Sorte von Presse, der die Reifung der Wirtschaftskrise ein Kinderpiel ist. Beseitigt den „Wohlfahrtsstaat“, gibt dem Kapitalismus vollständig freie Hand, und die Wirtschaft ist gerettet. Insbesondere muß der Marxismus gründlich beseitigt werden. Zum Marxismus gehören die sozialen Einrichtungen des Staates; Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung, Gewerkschaften und Tarifverträge, aber auch die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand.

Eine von vielen Widersprüchen strotzende Denkschrift des Hauptverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes wird in der Nr. 40, 1932 mal wieder zum Anlaß genommen, eine Attacke gegen die öffentlichen Betriebe zu reiten.

Von jedem Arbeitgeber sollte man eigentlich eine gewisse Allgemeinbildung und einige Kenntnisse auf volkswirtschaftlichem Gebiete verlangen können, zumindest aber von einem Fachorgan, das sich Arbeitgeberzeitung nennt. Anscheinend aber ist dieses nicht notwendig. Hier genügt es, ein paar Zahlen aus dem Zusammenhang zu reißen, sie zurechtzuwickeln, einige faule Witze und Berliner Schnoddrigkeiten zu verzapfen, und ein „führendes“ Organ der deutschen Arbeitgeber ist fertig.

Nach einer Veröffentlichung in den „Kommunalen Nachrichten“ werden von rund 62 000 deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden ungefähr 40 000 öffentliche Betriebe unterhalten. Die Wirtschaft in diesen Betrieben soll nach dem Unternehmerblatt dadurch bewiesen sein, daß von 63 Prozent der an Wasserwerken beteiligten Gemeinden Zuschüsse für die Werke verlangt werden. Von den Verkehrsunternehmen sollen ebenfalls 43 Prozent Zuschüsse verlangen und von den sonstigen Betrieben 30,5 Prozent unrentabel sein. Donnerwetter, wer legt nicht die Beseitigung der öffentlichen Betriebe verlangt, sie nicht der kapitalistischen Wirtschaft ausliefern will, ist ein armer Stümper, ein Marxist, dem einfach nicht zu helfen ist.

Nur schade, daß 80 Prozent der deutschen Bevölkerung, unter ihnen auch viele tüchtige Unternehmer, Fachleute auf volkswirtschaftlichem Gebiete, von den Wasserwerken eine Auffassung haben, die von der der Arbeitgeberzeitung abweicht, ihr diametral gegenübersteht. Nach dieser Meinung sind Wasserwerke kein geeignetes Objekt für kapitalistisch eingestellte Wirtschaftsbetätigung. Wasserwerke haben an erster Stelle die Aufgabe, der Volksgesundheit zu dienen, indem sie die Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser versorgen. Sie sollen damit die Ursachen beseitigen, aus denen nicht selten Seuchen, Epidemien entstanden sind. Schon allein dadurch schaffen sie große ideelle, aber auch wirtschaftliche Werte, die allerdings von einem eingeschworenen Privatkapitalisten nicht gewertet werden. Für ihn gilt nur als wertvoll, was sich beim Jahresabschluß als Gewinn zeigt. Gesundheit, Kultur, Zivilisation sind aber keine Werte, die bei der Bilanz als Aktivposten eingelegt werden können. Trotzdem schließen alle Wasserwerke mit günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen, hauptsächlich in den Großstädten noch mit einem Ueberschuß, der der Entlastung der

Steuerzahler dient, ab. Wenn die Mehrzahl der Werke, hauptsächlich der Kreiswasserwerke, wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen, Zuschüsse verlangt, werden diese von den Gemeinden doch als unbedingt notwendig gern gezahlt. Zudem würde sich gar kein Privatunternehmen finden, derartige Werke zu übernehmen, die ihrer Natur nach Zuschußbetriebe sein müssen.

Das gleiche gilt von vielen Verkehrsunternehmen, von den Gemeinden errichtet, von ihnen selbst betrieben, oder aber an denen sich die Gemeinden beteiligt haben. Hebung des Verkehrs fördert das Wirtschaftsleben, und wenn ein Teil dieser Unternehmen in den letzten Jahren durch die Auswirkungen der Krise unrentabel geworden sind, teilen sie eben das Geschick vieler Privatunternehmen.

Was aber die Arbeitgeberzeitung eigentlich will, ist die restlose Auslieferung der öffentlichen Betriebe an den privaten Kapitalismus, soweit sie rentabel sind. Alle anderen aber kann die öffentliche Hand behalten und die notwendigen Zuschüsse leisten. Nach der Natur der Sache müssen die meisten öffentlichen Betriebe und Unternehmen unrentabel im kapitalistischen Sinne sein. Niemals wird es möglich sein, Abgaben, Gebühren usw. so hoch anzusetzen, daß die Kosten für Wasserwerke, den Straßenbau, Kanalbau, öffentliche Anlagen, Friedhöfe, Krankenhäuser, Heilanstalten, Häfen usw. daraus gedeckt werden können und im kapitalistischen Sinne rentabel zu machen. Stets werden sie Zuschüsse verlangen, die ausgebracht werden müssen, da die Werke, Unternehmungen usw. einfach nicht entbehrt werden können.

Allerdings, eine deutsche Arbeitgeberzeitung braucht dieses nicht zu wissen oder muß es ihren Lesern verschweigen, weil eine wahrheitsgemäße Darstellung der Verhältnisse ihrer Ansicht, die öffentlichen Betriebe als einen Ausfluß des marxistischen Systems zu diffamieren, im Wege stünde. Indem sie aber sich nicht auf eine Kritik an einzelnen Vorkommnissen in den öffentlichen Betrieben beschränkt, sondern ganz allgemein Vorwürfe erhebt, geht sie einen gefährlichen Weg. Alle Mißstände in den öffentlichen Betrieben der letzten zwanzig Jahre zusammen ergeben nicht so viele Verluste für die Volkswirtschaft wie die Überwirtschaft in einzelnen kapitalistischen Betrieben des letzten Jahres allein. Wenn schon das „System“ schuld sein soll, dann kann doch nur das kapitalistische System für all die Verbrechen, die in den letzten Jahren in der Privatwirtschaft zu verzeichnen sind, die Schuld tragen. Wenn dann die öffentliche Hand mit Milliardenbeträgen zur Sanierung einpringen muß, dann läßt sich die Arbeitgeberzeitung diese wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand sehr gerne gefallen.

Und ein solches Arbeitgeberorgan verlangt dann noch ernstgenommen zu werden. Ob sich die anständigen Unternehmer nicht bald einer solchen Kampfesweise ihrer Zeitung gegen die öffentlichen Betriebe schämen?

Aus unserer Rechtsschutzmappe

Unter welchen Voraussetzungen kann ein gemeindlicher Arbeitgeber einem erkrankten Arbeiter kündigen und ihm den Krankenlohn nach Ablauf der Kündigungsfrist verweigern?

Diese Streitfrage ist durch Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 10. August 1932 — RAG. 222/32, veröffentlicht in den „Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes“ Band 15, Heft 4, 15. 10. 32 — in einem für die Arbeiterschaft recht ungünstigen Sinne entschieden:

Einem erkrankten Gemeindearbeiter war gekündigt. Die Stadt weigerte sich, den tariflichen Krankenlohn über die Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrage auf Zahlung des Krankenlohnes stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht Leipzig dagegen lehnte ihn ab. Die dagegen beim Reichsarbeitsgericht eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Tatbestand.

Der Kläger war seit dem 1. April 1927 bei der beklagten Stadtgemeinde als Gemeindearbeiter beschäftigt. Am 9. Oktober 1931 hat der Stadtrat dem Kläger wie auch drei anderen städtischen Arbeitern unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt. Der Kläger war schon vor der Kündigung erkrankt. Auf Grund des für das Arbeitsverhältnis

maßgebenden Reichsmanteltarifs für Gemeindearbeiter (RMT. G. 8) verlangte er den in § 7 Ziffer 1 und 2 festgesetzten zusätzlichen Krankenlohn für die Dauer von 28 Wochen vom Tage seiner Erkrankung, dem 31. August 1931, ab.

Die Beklagte glaubt nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den zusätzlichen Krankenlohn zahlen zu müssen. Sie beruft sich hierfür auf § 14 Ziffer 6 erster Satz des Reichsmanteltarifs. Dieser lautet:

„Falls beim Eintritt der Krankheit das Arbeitsverhältnis bereits gekündigt war oder der Arbeitgeber nach dem Ereignis aus wichtigem Grunde kündigt, enden die Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen mit Ablauf der Kündigungsfrist.“

Aus den Gründen:

Das RAG. nimmt an, daß der zweite Fall des § 14 Ziffer 6 erster Satz des Reichsmanteltarifs gegeben sei. Dem Kläger sei von der beklagten Stadtgemeinde aus wichtigem Grunde gekündigt worden.

Die Revision hält dies nicht für ausreichend. Sie ist der Meinung, jener Fall träfe nur dann zu, wenn der Kläger aus wichtigem Grunde fristlos entlassen worden wäre. Das RAG. habe irrtümlicherweise in § 14 Ziffer 6 die Aufstellung einer Kündigungsnorm gefunden. Die Kündigungsbefugnis sei aber nicht dort, sondern in § 19 geregelt.

Der von der Revision erhobene Vorwurf ist unbegründet, vielmehr wird gerade von ihr die Regelung der Zahlung des zusätzlichen Krankenlohnes, wie sie in § 14 Ziffer 6 erfolgt ist, nicht genügend von den in § 19 getroffenen Bestimmungen über die Kündigung unterschieden. Der § 14 Ziffer 6 bestimmt allein und abschließend diejenigen Voraussetzungen, die die Beendigung zur Verpflichtung, den zusätzlichen Krankenlohn zu zahlen, herbeiführen. Erforderlich ist hiernach, daß das Arbeitsverhältnis gekündigt worden ist. Die Kündigung kann vor oder nach Eintritt der Krankheit erfolgt sein. In letzterem Falle muß hinzukommen, daß die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt ist. Mehr wird aber nicht verlangt. Insbesondere wird nicht gefordert, daß der wichtige Grund auch die Befugnis zur sofortigen Entlassung gab und von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wurde. Die gegenständliche Auffassung der Revision ist weder mit dem Wortlaut noch dem Sinn des § 14 Ziffer 6 verträglich. Auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde soll nach der gedachten Bestimmung der zusätzliche Krankenlohn nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weitergezahlt werden. Damit wird gerade auf den Fall abgehoben, daß unter Einhaltung der tarifmäßigen Kündigungsfrist gekündigt worden ist. Wenn die Revision meint, daß bei dieser Auslegung dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben sei, seiner Kündigung nachträglich einen wichtigen Grund zu unterstellen, so steht dem entgegen, daß der Arbeitgeber sich nur dann auf seine Bestimmung berufen kann, wenn er nachweist, daß er tatsächlich aus wichtigem Grunde gekündigt hat.

Das LAG. hebt diesen Beweis als erbracht an. Es findet den wichtigen Grund in der überaus ungünstigen Wirtschaftslage der Stadtgemeinde und der durch sie gebotenen Einschränkung der Gemeindefausgaben, die sogar dazu geführt haben, daß sich die Gemeinde staatliche Eingriffe in ihr Selbstverwaltungsrecht gefallen lassen müsse. Auch diese Annahme ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wie das LAG. zutreffend bemerkt, handelt es sich nicht darum, ob die beklagte Stadtgemeinde einen zur sofortigen Entlassung des Klägers ausreichenden Grund hatte. In solchem Falle müßte der Grund so schwerwiegend sein, daß der beklagten Stadtgemeinde nicht einmal zuzumuten war, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der kurzen tarifmäßigen Kündigungsfrist durchzuhalten. Gerade diese Erwägung aber hat hier auszuschließen.

Diese Entscheidung wird dem Willen der Parteien des RMT. G. nicht gerecht. Der § 14 des RMT. G. 8 Ziffer 6 ist mit dem gleichen Wortlaut in den neuen RMT. G. 9 Ziffer 7 übernommen worden. Unseres Erachtens ist nach dem Wortlaute dieses Paragraphen eine Kündigung eines erkrankten Arbeiters nur aus einem wichtigen Grunde möglich. Und zwar soll dieser wichtige Grund nur dann als gegeben erachtet werden, wenn er

in der Person des Arbeiters liegt, wobei die Erkrankung selbst als Kündigungsgrund auszuschließen hat. Kündigungsgrund muß daher in der Person des Arbeiters liegen und als wichtige Gründe zur Entlassung können nur solche angesehen werden, die den Arbeitgeber zur sofortigen fristlosen Entlassung berechtigen.

Diese Auffassung wird bestätigt durch den zweiten Satz der Ziffer 6 respektiv 7, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Kündigung des Unfallverletzten nur aus einem in der Person des Arbeiters liegenden Grunde erfolgen kann, wobei aber Unfall und Krankheit als ein in der Person liegender Grund der Kündigung auszuschließen hat. Diese uniere Auffassung wird bestätigt durch den Kommentar zum RMT. 5 des Arbeitgeberverbandes, wo es kurz und bündig heißt: „Erkrankten Arbeitern darf aus den in Satz 3 aufgeführten Gründen nicht gekündigt werden.“

Eine Entscheidung der Bezirkschiedsstelle für den Bezirk Nordwestdeutschland vom 16. Februar 1927 schränkte diese Auslegung insoweit ein, daß eine Kündigung als Ausnahmefall dann zulässig sein soll, wenn „die vorliegende Krankheit nur den Anlaß zur Kündigung“ bildet, „deren Grund auf dem Zusammenhänge mit früheren Krankheiten, auf der Auffassung beruht, daß die Häufung der Krankheitsfälle den Arbeiter als nicht mehr ausreichend geeignet für den Betrieb erscheinen läßt“. Aber auch diese Entscheidung geht davon aus, daß die Kündigung nur aus einem Grunde erfolgen kann, der in der Person des Arbeiters liegt.

Wenn aber die Notlage der Gemeinden, wie das LAG. annimmt, auch ein wichtiger Grund zur Kündigung des erkrankten Arbeiters sei und zur Entziehung des Krankenlohnes berechtigt, dann bedeutet dieses der Willkür Tür und Tor zu öffnen. Dann sind heute sämtliche Städte — die alle mit finanziellen Schwierigkeiten zu rechnen haben — mit dem Hinweis hierauf berechtigt, sämtliche erkrankten Arbeiter zu kündigen und sich an der Zahlung des Krankenlohnes bis zu 6, 13 oder 26 Wochen vorbeizudrücken.

Die Vertragsparteien waren sich darüber einig, dem Arbeiter aus sozialen Erwägungen heraus, einen Teil des Lohnes im Falle der Erkrankung weiterzuzahlen. Bei der Festlegung der Lohnhöhe sollen die Kosten der sozialen Einrichtungen berücksichtigt werden. Mit andern Worten: sie sind insgesamt um den Betrag, den die sozialen Einrichtungen erfordern, gekürzt. Gerade jetzt, wo die färglichen Löhne durch einseitige brutale Vorkürzungen der Notverordnungen noch weiter gekürzt sind, erfordert dieser Umstand doppelte Beachtung.

Der soziale Schutz der Unfallverletzten, der ausdrücklich im Tarifvertrag besonders betont ist, soll selbstverständlich auch den Erkrankten grundsätzlich zugute kommen. Gewisse Ab-

Das Rechtswesen einst und jetzt

Weil es in jeder menschlichen Gemeinschaft nur zu leicht zu ersten Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten, ja Verbrechen kommt, müssen Rechtsgrundlagen vorhanden sein, die von der Gemeinschaft selbst festzulegen sind. Das bezieht sich auch auf die große menschliche Vereinigung, den Staat. Es ist nun reizvoll, zu beobachten, wie das deutsche Recht im Verlaufe der Geschichte geblüht wurde, und wie es sich, auch durch Verkümmungen hindurch, zum heutigen Bestande fortentwickelt hat.

Bei den alten Germanen bestand eine ausgeprägte Demokratie oder Volksherrschaft. Das erwies sich auch im Rechtswesen. Alle Freien kamen zum „Thing“ oder „Ding“ zusammen, um über Verbrechen, hauptsächlich solche, die sich gegen die Gemeinschaft richteten, das Urteil zu fällen. So bestanden also wirkliche Volksgesichte unter Mitwirkung sämtlicher männlicher Freien. Gerichtet wurde nach einem nach und nach gewordenen Gewohnheitsrecht. Weil dieses im Bewußtsein des Volkes lebte, brauchte es auch nicht aufgeschrieben zu werden; wohl aber bildeten sich mit der Zeit gewisse Rechtsprüche, wozu der Heraus, die Meinungen zum Ausdruck brachten, die eben als Grundzüge in allen Herzen lebten, wie z. B. „Wer säet, der mähet“, „Hat die Egge das Land befruchtet, so ist die Ernte mein“.

In den Wirren der Völkerverwanderung und nachher im Frankenreich ging die Stammesdemokratie zugrunde, und es entstand das absolute und unumschränkte Königtum. Damit änderte sich auch das Rechtswesen. Die oberste Gewalt im allgemeinen wie zu richten ging vom Volk auf den König über. Es entstanden nun die Königs- oder Grafengerichte, bei denen der König oder in seinem Namen die Grafen das Recht sprachen. Noch hatten zwar die Freien einen Anteil an der Rechtssprechung, aber doch nur als Beisitzer oder Schöffen. Es lag nahe, daß die Könige in ihrer unbeschränkten Machtvolle auch besondere Gesetze erließen, aber daneben und hauptsächlich

war doch immer noch das Gewohnheitsrecht maßgebend; weil es jedoch in den Wirren der Zeit doch etwas unsicher, schwankend wurde, begann man es als sogenannte Volksrechte (leges barbarorum, d. h. Gesetze der Nicht Römer) vom Jahre 500 bis 800 (Karl der Große) in lateinischer Sprache aufzuzeichnen.

Starke Kaiser haben auch auf geordnetes Recht im Reiche gehalten; aber es kam das Mittelalter mit seinem allmählichen Verfall der Kaiserergewalt. Es begann Kleinstaaterei und Zersplitterung, als deren letzte Reste wir heute noch die 17 deutschen Staaten haben. Zersplittert wurde auch das Rechtswesen. In den einzelnen Ländern richteten die selbständig gewordenen Landesherren oberste Gerichte, sogenannte Hofgerichte, ein. Den Städten verlieh der Kaiser vielfach das Recht eigener Gerichtsbarkeit. Es bildeten sich gewisse Stadtrechte heraus, die natürlich oft recht verschieden voneinander waren. Auf dem Lande fällten in der Regel die Adligen oder die Grundherren in sogenannten Dorf- oder Herrengerichten das Urteil. Weil die Bauern vom 9. Jahrhundert an immer unsteuer oder höriger wurden, war es selbstverständlich, daß ihr Grundherr ihnen zu legt auch das Recht sprach. Im Jahre 1495 schuf Kaiser Maximilian in Frankfurt am Main ein oberstes Reichsgericht, das eine Berufungsstelle für alle übrigen Gerichte sein sollte, so daß sich also als Stufenfolge ergab: Stadt- und Dorfgerichte, Hof- oder Landesgerichte und zuletzt das Reichsgericht.

Nach welchen Rechtsgrundlagen wurde im Mittelalter gerichtet? Die früheren „Volksrechte“ waren verlorengegangen. Noch lebte aber in den Herzen das alte Gewohnheitsrecht. Es wurde nun aufgeschrieben, und so entstanden die ersten Gesetzbücher. Die meiste Bedeutung gewann in Norddeutschland der „Sachsenspiegel“ des Reike von Ertow (um 1230) und in Süddeutschland der „Schwabenspiegel“. Auch einzelne Städte zeichneten ihre Gesetze auf, und besonders anerkannte Sammlungen wie das Magdeburgische, das Lübeckische und Soester Recht fanden dann in andern Städten Eingang.

Kufungen und Differenzierungen, die als berechtigt anerkannt wurden, kommen sowohl in der Höhe wie auch der Dauer der Bezugszeit und in der verschiedenen Bemessung der Karenzzeit zum Ausdruck. Wenn die Parteien noch eine weitere Differenzierung zwischen Unfallverletzten und wegen Krankheit Erwerbslosen hätten machen wollen, wäre dieses bestimmt besonders im Tarifvertrage hervorgehoben.

Diese Umstände läßt das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vollständig außer Betracht und kommt daher zu einem Fehlurteil, indem es sich an den Wortlaut eines einzigen Satzes klammert, ohne den Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des § 14 zu beachten.

Aber selbst die Richtigkeit der Auslegung des § 14 durch das Reichsarbeitsgericht zugegeben, kann das Urteil trotzdem noch als ein Fehlurteil bezeichnet werden.

Die von der beklagten Stadt angegebene ungünstige Wirtschaftslage kann in diesem Falle nicht als ein wichtiger Grund angesehen werden. Der durch die Entziehung des Krankenlohnes mittels Kündigung eingesparte Betrag ist in allen Fällen ein ganz geringer für die Stadtgemeinde. Wenn nicht die Kündigung der erkrankten Arbeiter in der Regel erfolgt, sondern nur für einzelne Arbeiter, stellen die ersparten Beträge eine derart geringe Summe dar, die im Verhältnis zur gesamten Lohnsumme sowohl, wie insbesondere zu den Einnahmen der Städte vollständig ohne Bedeutung ist. Im günstigsten Falle bei 5 Mark Lohn und Anspruch auf 26 Wochen kommen Ersparnisse von höchstens 150 M. in Betracht, innerhalb eines halben Jahres. Diese Summe ist aber im Vergleich zu den Einnahmen der Gemeinden oder auch den Verpflichtungen so gering, daß die durch Einhaltung erzielte Ersparnis nicht als wichtiger Grund für die Kündigung angesehen werden kann.

Andererseits aber diese Ersparnismöglichkeit auf alle Fälle angewandt, schaffte einen Zustand, den die Vertragsparteien beim Abschluß des Tarifvertrages gewiß nicht gewollt haben. Unmöglich ist anzunehmen, daß der Arbeitgeberverband der Gemeinden, als Beauftragter der Städte, sich nicht klar über die finanziellen Belastungen durch den Krankenlohn und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden gewesen wäre, und einer Vereinbarung zugestimmt hätte, um eine schöne Geste zu machen mit dem Hintergedanken, sich der Erfüllung dieser Vereinbarung nach Treu und Glauben, durch Kündigung sich der zugesicherten Leistungen zu entziehen.

Am 15. August 1932 war die finanzielle Notlage der Gemeinden überall bekannt. Wenn trotzdem der Vertrag zustande gekommen ist, zeigt dieser den eigentlichen Willen der Vertragsschließenden: Zahlung des Krankenlohnes für jeden erkrankten Arbeiter, der die tariflichen

Voraussetzungen erfüllte, sofern er nicht gekündigt war und durch keinen in seiner Person liegenden Grund Anlaß zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat

Eine andere Auslegung widerspricht dem Geiste und dem Sinne des Reichsmanteltarifvertrages.

Da aber das Urteil des Reichsarbeitsgerichtes Rechtspredung letzter Instanz ist, werden die Tarifvertragsparteien durch das Urteil veranlaßt, eine noch klarere Fassung des § 14 durch eine Nachtragsvereinbarung treffen müssen. Sonst wären der Willkür einzelner Mitgliedstädte Tür und Tor geöffnet.

Abbau der Ruhelöhne?

Durch die Notverordnung zur Verordnung neuer Not vom 14. Juni 1932 wurden die Renten der Invalidenversicherung und das Ruhegeld der Angestelltenversicherung um 6 RM. pro Monat gekürzt während die Witwen- und Witwerrenten um 5 RM., die Waisenrente um 4 RM. heruntergesetzt wurden. Die Kürzungen gaben verschiedenen Gemeinden Anlaß, nun auch die Ruhegelder, die nach den tarifvertraglich vereinbarten Ruhegehaltsbestimmungen zu zahlen waren, zu kürzen. In den meisten Ruhegehaltsordnungen ist der Ruhegehalt in Prozentsätzen der wirklichen oder angenommenen Grundlöhne fest bestimmt. In der Regel ist auch eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Invalidenrente ganz oder teilweise auf das Ruhegeld zur Anrechnung kommt. Mehrere Gemeinden versuchten nun, die Invalidenrente nicht in der wirklich gezahlten Höhe, sondern mit einem Aufschlag, der den Kürzungen nach der Verordnung vom 14. Juni entspricht, zur Anrechnung zu bringen. Gegen diese Bestrebungen setzten sich die Gewerkschaften zur Wehr. Zunächst aus sozialen Gründen.

In der Regel — die Ruhegehaltsordnungen sind teils bezirklich, teils örtlich vereinbart — geht die Berechnung des Ruhegehaltes von dem zuletzt verdienten Lohn des Invaliden aus. Der dann festgesetzte Ruhegehalt ist aber nicht konstant, sondern steigt oder fällt mit dem Steigen oder Fallen der Tariflöhne. Infolge dieser Abhängigkeit des Ruhegehaltes vom Tariflohn waren erstere mit dem erheblichen Abbau des letzteren in relativ gleichem Umfang gekürzt. Weitere Kürzungen erscheinen deshalb sozial unter keinen Umständen tragbar.

Daneben bestanden aber rechtliche Bedenken. Die vereinbarten Ruhegehaltsordnungen gaben nach ihrem klaren Wortlaut keine Möglichkeit, Renten mit einem höheren als dem wirklich gezahlten Betrage aufzurechnen. Als trotzdem einige Städte dazu übergingen, wurde Klage erhoben. Das Arbeitsgericht zu Köln und Trier, wie auch das Landesarbeitsgericht Koblenz gaben den Klägern recht und verurteilten die beklagten Städte, die zu unrecht aufgerechneten Beträge den Klägern nachzuzahlen.

Nun aber wurde ein fremdes, und zwar das römische Recht, zwar nicht allein, aber doch in hohem Maße mit herrschend. Wie kam es dazu? Durch den engen Zusammenhang der römischen und deutschen Geschichte. Das Streben deutscher Kaiser ging dahin, Italien mitzubeherrschen, und sie lebten gern in diesem sonnigen Lande (wie besonders Friedrich II.). Dadurch wurde ihnen auch das weiter entwickelte, an italienischen Universitäten (besonders Bologna) besonders gelehrt römische Recht bekannt. Sie beriefen an deutsche Gerichte, hauptsächlich ans Reichsgericht, gelehrte Leute, die das römische Recht studiert hatten. Den Deutschen war dieses neue Recht eben fremd, gegen ihr Gefühl, gegen ihre Gewohnheit; darum haßten sie es, mußten es aber trotzdem anerkennen. Weil es mit seinen Paragraphen vom einfachen Mann schwer zu durchschauen war, mußte er sich beim Gericht durch besondere Rechtsgelehrte vertreten lassen; so entstand in jener Zeit der Stand der Rechtsanwält.

Wer Längsschnitte durch die deutsche Geschichte macht, wird im Mittelalter manches Erbauliche finden wie z. B. die schöne Blüte des Handwerks; über das Rechtswesen dagegen kann man kein Loblied singen. Ein großer Nachteil lag ja schon in der Ungleichheit des Rechts. In jedem Lande — und es gab nach dem 30jährigen Kriege 330 — konnte einundderselbe Rechtsfall ganz verschieden behandelt werden. Zudem konnte gar leicht ungerecht geurteilt werden. So sprach bei den Dorfgerichten der Grundherr allein das Urteil; wie häufig mochten da persönliche Stimmungen und der Vorteil mitbestimmen. Die Stadtgerichte bestanden doch schon aus mehreren Personen, und Willkür war daher nicht so leicht möglich. Mit Recht wurde auch über die Länge Dauer der Prozesse geklagt, besonders bei den oberen Gerichten. So jammert der Bauer im „Göb von Verdingen“: „Das ist ein Gezerre! Ihr glaubt nicht, bis man den Perücken ein Urteil vom Herzen reißt und was hat man danach?“ Hart und un menschlich waren die Strafen, oft auch für geringe Vergehen. Die „Feinlichen Halsordnungen“ reben vom Häuten, Abhauen der Arme und Beine, Abschneiden der Glieder;

aus jener Zeit stammen die Redensarten „mit Haut und Haar“, „an Leib und Leben“. Der Angeklagte galt von vornherein als schuldig. Wenn er nicht bekannt, wurde die Folter verhängt. Konnte menschliches Ermessen zu keinem Schluß kommen, so wurden Gottesurteile angerufen, wie sie auch noch im Sachsen-Spiegel ausführlich erwähnt werden.

Es war ein Rückschlag gegen die Rechtsunsicherheit, daß sich in Westfalen aus dem Volke heraus unter obrigkeitlicher Duldung ein besonderes Gericht durchsetzte, das auch tatsächlich in einer Reihe von Jahrzehnten das Recht übte; es war die Feme. Aber auch in ihr lagen die Keime des Verfalls, und mit der Zeit sank ihre anfängliche hohe Bedeutung.

Rechtsverschiedenheit und Rechtsunsicherheit reichten auch noch übers Mittelalter hinaus bis ins 17. und 18. Jahrhundert. In Preußen ist erst unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. das Recht wesentlich gefördert worden. Es wurden die Prozesse verkürzt (Dauer nicht über ein Jahr), die Folter wurde abgeschafft, ein besonderer Richterstand wurde geschaffen, und 1794 wurde das „Allgemeine Landrecht“ herausgegeben. Damit war in Preußen ein einheitliches Recht geschaffen, aber nicht in den übrigen deutschen Staaten, und ihrer gab es selbst nach dem Wiener Kongreß (1815) immer noch 39. Erst nach einem Jahrhundert etwa erfolgte nach der wirtschaftlichen (Deutscher Zollverein 1834) und politischen Einigung (1871) auch die des Rechts. Es entstanden zwei Gesetzesammlungen im neuen Reich, das Strafgesetzbuch (1871) und das Bürgerliche Gesetzbuch, die beide bis heute Geltung haben.

Nun noch kurz das Wichtigste über das heutige Recht, das in den Abschnitten 102 bis 108 der Reichsverfassung behandelt ist. In den einzelnen Ländern bestehen in hinführender Folge die Amts- oder Schöffengerichte, die Landgerichte (mit Strafkammern, Schwurgerichten), die Oberlandesgerichte und in Leipzig fürs ganze Reich das Reichsgericht. Das Gerichtsverfahren ist ein doppeltes. Im Strafverfahren werden begangene Verbrechen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches geahndet. Im sog-

Da aber das Landesarbeitsgericht Koblenz die Revision zugelassen hatte, ging die Streitfrage an das Reichsarbeitsgericht in Leipzig, welches nunmehr endgültig zu entscheiden hat.

Zu dieser Entscheidung ist es noch nicht gekommen. Sie kann u. E. nicht anders lauten als die vorliegenden Urteile.

Inzwischen aber hat sich die Rechtslage geändert. Am 18. Oktober hat der Reichsarbeitsminister eine Verordnung erlassen, die besagt:

§ 1.

„(1) Werden Renten aus der Sozialversicherung auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 oder vom 14. Juni 1932 anderweit festgesetzt oder zum Ruhen gebracht, so begründet dies keinen Anspruch auf Erhöhung von Versorgungsleistungen aus einer Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse Abteilung B der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, aus der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder oder aus der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost.“

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf andere Leistungen, die als Versorgung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, und bei deren Bemessung die Leistungen aus der Sozialversicherung berücksichtigt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Näheres bestimmen; sie kann Ausnahmen anordnen.“

Hiernach sollen allgemein die Renten der Invalidenversicherung usw. mit einem höheren Betrag als in Wirklichkeit gezahlt wird, in Anrechnung kommen dürfen. Nicht nur soll das Ruhegeld um einen Betrag gekürzt werden, der der Kürzung der Invalidenrente nach der Verordnung vom 14. Juni entspricht, sondern auch alle eventuellen weiteren Kürzungen sollen sich restlos auf das Ruhegeld auswirken.

Die Rechtsgültigkeit dieser neuen Verordnung des Reichsarbeitsministers vorausgesetzt — die mit guten Gründen an-

gezweifelt werden kann —, ist die Rechtslage für die Reichs-, Staats-, Reichsbahn- und Postarbeiter klar.

Für Gemeindearbeiter und Arbeiter anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind durch die Verordnung neue Streitfragen aufgeworfen.

Anwendung soll die Verordnung finden „auf andere Leistungen, die als Versorgung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden“. Ist das Ruhegeld der städtischen Arbeiter usw. als Ruhelohnglassen gezahlt wird, zu denen die Arbeiter selbst jahres- ja jahrzehntelang ihre besonderen Beiträge geleistet haben? Unmöglich können doch die Gelder, die aus Beiträgen der Arbeiter stammen, als „öffentliche Gelder“ angesprochen werden.

Die Verordnung ist mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar 1932 erlassen worden. Soweit aber vom 1. Januar bis 30. September 1932 abweichend von obigen Vorschriften verfahren ist, behält es hierbei sein Bewenden, das heißt Zurückzahlung von Rentenanteilen kann nicht verlangt werden. Dagegen werden die vorliegenden Klagen nach dem neuen Recht zu entscheiden sein.

Selbstverständlich wird unser Verband nichts unversucht lassen, trotz der nunmehr ungünstigen Rechtslage, die Interessen der Kollegenchaft in dieser Streitfrage wahrzunehmen.

Wenn das Reichsarbeitsgericht sich so der kleinen Ruhehöhe — die oftmals nicht mal die Wohlfahrtsunterstützungssätze erreichen — annimmt, wie der Staatsgerichtshof sich der übersehten Gehälter der obersten Kommunalbeamten annimmt, dürfen wir vielleicht noch etwas hoffen.

Der Abbau der Einrichtungen, die den „Staat zu einer Wohlfahrtsanstalt für die Arbeiter machen“, treibt wunderliche Blüten.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Die Not der Arbeitslosen.

Mit dem „Wohlfahrtsstaat“ oder „Versorgungsstaat“, wie sich neuerdings Herr von Papen ausdrückte, sollte nach dem Willen der neuen Machthaber endgültig Schluß gemacht werden. Das hat man auch gründlich befolgt. Während auf der einen Seite Erleichterungen für die Bestehenden geschaffen wurden, „erleichtert“ man auf der anderen Seite die Arbeitslosen und Rentner um erhebliche Unterstützungsbeträge. Wie soll die Wirtschaft angekurbelt und der Landwirtschaft der Absatz zu auskömmlichen Preisen gesichert werden, wenn man den Vermis-

nannten Zivil- oder bürgerlichen Gerichtsverfahren handelt es sich um allerlei Streitigkeiten, um Meinungsverschiedenheiten, was nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches von den genannten Gerichten bis hinauf zum Reichsgericht entschieden wird. Zur Entlastung der „ordentlichen Gerichte“ sind die Arbeitsgerichte eingerichtet, die Streitfälle aus dem gewerblichen und kaufmännischen Leben schlichten. Demselben Zwecke dienen auch die Schiedsgerichte, die zum Vergleich, zur Versöhnlichkeit stimmen und vor den Kosten und Aufregungen bei den ordentlichen Gerichten bewahren wollen. Damit auch der Geringste zu seinem Recht kommen kann, trägt auf ein Armenzeugnis hin der Staat die Gerichtskosten.

Auch das heutige Recht ist wie jedes menschliche Werk natürlich nicht ohne Mängel und wird daher fortentwickelt werden; aber gegen früher wohnen ihm zwei Vorteile von höchster Bedeutung inne. Es ist erstens von dem früher nicht selbstverständlichen Grundgesetz durchdrungen: Vor dem Gesetz sind alle Deutschen gleich (Reichsverfassung, Abschnitt 109), und es befehlt zweitens in gleicher Weise im ganzen deutschen Reich und bildet so ein starkes Einigungsbündel. Ueberhaupt zeigt der Gang des Rechtswesens wie so mancher andere Längsschnitt deutscher Geschichte, daß ein Aufwärts und Vorwärts doch trotz reich unvertennbar ist.

P. S.

Nachskrift der Rebellion.

Der Widerstand, der in Deutschland dem römischen Rechte entgegengesetzt wurde, ist durchaus verständlich. Nach deutschem Rechte wurde das Sachen- und Eigentumsrecht nach den Bedürfnissen des Gemeinwohls geregelt, während das römische Recht das formale Recht des einzelnen den Bedürfnissen des Gemeinwohls überordnete. Stammes-Gemeinschaftsrechte gegen Individualrechte.

Im Arbeitsrecht, welches in der Nachkriegszeit wesentliche Fortschritte zu verzeichnen hatte, ist im letzten Jahre wieder ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen, weil die Rechtsentwicklung heute sehr stark von den politischen Kräften abhängig ist.

nicht einmal mehr das Sattessen an einfachsten Nahrungsmitteln gestattet? Wie es um diese Menschen bestellt ist, dafür einige Angaben aus einer von unserem Verbands veranstalteten Umfrage:

Ein Arbeitsloser mit einem Kinde erhielt erst pro Woche 12,15 Mark Unterstützung. Nach der Notverordnung des Herren-Klubs wurde dieselbe auf 6,65 Mark herabgesetzt. Das sind pro Tag und Kopf 32 Pfennig, von denen Miete, Kleidung und Nahrung bestritten werden sollen.

Ein Hilfsarbeiter mit zwei Kindern, der seit August v. J. nur fünf Wochen gearbeitet und 16,50 Mark Unterstützung bekommen hat, wurde auf 9,80 Mark herabgesetzt, das sind pro Tag und Kopf 35 Pfennig. Reserven, die vorhanden waren, sind natürlich inzwischen längst aufgezehrt.

In einem anderen Falle wurde die Unterstützung von 16,50 auf 6 Mark herabgesetzt. Bei fünf Köpfen sind das 17 Pfennig pro Person und Tag. Das Blockhaus ist mit 1500 Mark Schulden belastet.

Noch schlimmer ist ein Vater dran, der neun Kinder von 1—12 Jahren sein eigen nennt. Ihm wurde die Unterstützung von 17,55 Mark auf 8,50 Mark herabgesetzt. 1,21 Mark pro Tag für elf Personen oder 11 Pfennig pro Kopf zeigen deutlich, daß mit dem „Wohlfahrtsstaat“ Schluß gemacht wurde.

Bedeutend besser ist da noch ein Kollege dran, der von 22,95 Mark auf 12,45 Mark herabgesetzt wurde, kommen doch hier für den Tag noch 66 Pfennig auf jede der drei Personen.

Ein anderer Kollege, der das Unglück hatte, schon mit 39 Jahren Invalide zu sein, erhielt vor der Unterstützungskürzung 69,50 Mark Rente im Monat, nach derselben 63,50 Mark. Die Miete erhöhte sich ab 1. Juli von 9,35 Mark auf 14,20 Mark. Pro Tag stehen hier für jede Person 42 Pfennig, nach Abzug der Miete gar nur 32 Pfennig für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Diese Beispiele ließen sich noch vermehren. Für die Richtigkeit bürgen die betreffenden Kollegen mit ihrer Unterschrift.

Gemeindefinanzen, Arbeitslosenversicherung und Notverordnungen

Die seit Juni dieses Jahres erlassenen Notverordnungen sollten dazu beitragen, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus der Fürsorgepflichtverordnung nachkommen zu können. Wie sie sich aber in Wirklichkeit ausgewirkt haben, zeigt eine Verlautbarung der Stadtverwaltung Köln, in der nachgewiesen wird, daß durch die Kürzungen der Arbeitslosenunterstützung und der Armenunterstützung erhebliche

Mehrbelastungen der Wohlfahrtspflegekosten verursacht wurden, da diese Unterstühtungen teilweise unter die Richtsätze der Wohlfahrtspflege sanken. Die Uebertragung der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit der Arbeitslosen allein erfordert eine Mehrausgabe von 86 000 Mark. Insgesamt berechnet die Stadt die Mehrbelastung durch die Notverordnungen für dieses Jahr mit 332 102 M., einer dritten Million.

In den 14 Städten des Ruhrgebietes werden von 3 Millionen Einwohnern 1 034 655 aus öffentlichen Mitteln unterstüht.

Während, insgesamt gesehen, in den Großstädten des Reiches auf 1000 Erwerbstätige 42 von der Arbeitslosenversicherung, 70 von der Krisenfürsorge und 126 von der Wohlfahrtspflege betreut werden, lauten die entsprechenden Zahlen für die Ruhrgrößtstädte: 51 zu 88 zu 164. In den kleineren Städten beträgt der pro Tausend der Wohlfahrtsempfänger sogar 203.

Durch die Notverordnungen, Kürzung der Bezugsdauer der Arbeitslosen- und Krisenunterstühtung ist eine derartige Verschiebung eingetreten, daß heute in den 14 Ruhrstädten von den Gemeinden mehr Arbeitslose notdürftig vor dem Verhungern geschützt werden müssen, wie von der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge zusammengenommen. Wenn dann die Gemeinden finanziell zusammenbrechen, ist dieses erklärlich.

Andererseits gibt die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung bekannt, daß im jetzigen Winterhalbjahr mit einem Ueberschuß von 240 Millionen M. zu rechnen sei, der dem Reich für die Krisenfürsorge zur Verfügung gestellt würde. Die Kosten der Krisenfürsorge haben zu vier Fünfteln das Reich und zu einem Fünftel die Gemeinden zu tragen.

Auf raffinierte Weise hat es hier die Reichsregierung verstanden, die Kosten der Arbeitslosenfürsorge in erster Linie auf die Arbeitererschaft umzulegen. Durch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe werden den Arbeitnehmern besondere Lasten aufgebürdet, von der die übrigen Volksschichten befreit sind. Durch Kürzung der Gegenleistung der Versicherung — auf die der Versicherte einen durch Beitragsleistung rechtlich erworbenen Anspruch hat — Kürzung der Unterstühtungsdauer, wie auch der Höhe der Unterstühtung, hat die Versicherungsanstalt einen Ueberschuß von 240 Millionen M. in einem Halbjahre, der zum größten Teile durch die Beiträge der Arbeitnehmer aufgebracht ist. Durch die Einführung der Hilfsbedürftigkeitsprüfung ist aber der Versicherte um seinen rechtlichen Anspruch auf Versicherungsleistung gebracht. Entweder erhält er gar nichts als Gegenleistung für jenen Beitragsteil, der die 240 000 000 M. Ueberschuß ermöglicht hat, oder aber er erhält eine Unterstühtung, nicht als Gegenleistung für seine Beitragsleistung, sondern als Armengehalt, welches er aber vorerst durch seine Beiträge hat mit aufbringen helfen.

Das Ganze wird dann als notwendiger Abbau jener Wohlfahrtseinrichtungen, „die geeignet sind, die stitischen Kräfte der Nation zu gefährden“ und als „soziale Gerechtigkeit bezeichnet“.

Reichsregierung und öffentliche Betriebe

Das Wirtschaftsprogramm der Regierung der Barone und Junker findet nicht nur in der Arbeitererschaft, sondern auch bei den Arbeitgebern in manchen Punkten erheblichen Widerstand. Einsichtige Volkswirte erkennen unumwunden an, daß die unsozialen Maßnahmen der letzten Notverordnungen: Kürzung der Renten und Tarifsöhne, insbesondere aber die Kontingenzierungspolitik bestimmt nicht zur Behebung der Wirtschaft beigetragen haben. Um so härter das Bemühen der Reichsregierung, die Arbeitgeber in Industrie, Landwirtschaft und Handwerk durch Worte, Behauptungen und Versprechen von der Wichtigkeit ihres Wirtschaftsprogramms zu überzeugen.

In einer Versammlung des Berliner „Handwerks“ — nur Arbeitgeber, Handwerksgehilfen gehören anscheinend nicht zum Handwerk — hat der Reichskanzler von Papen den Arbeitgebern die Erfüllung einer Forderung der Kräuter in Aussicht gestellt.

Die Reichsregierung bereite zurzeit eine Verordnung vor, die die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand einer periodischen Prüfung unabhängiger Stellen unterwerfe und eine Einschränkung der privatwirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand zum Ziele habe. Grundlegend stehe die Reichsregierung auf dem Standpunkt, daß die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand sich auf die Betriebe und Produktionszweige beschränken solle, deren Bedeutung für das Volksganze so groß und deren Struktur so einfach sei, daß sie zentral bemyntschafet werden können.

Die Stadtverwaltungen fast ohne Ausnahme und auch die Organisationen der stitischen Arbeiter vertreten die Auffassung, daß die öffentlichen Betriebe, durch Uebernahme privater Aufträge dem Handwerke keine Konkurrenz machen solle. Beispielsweise die Uebernahme der gesamten Installationsarbeiten für Wasser, Gas, Strom usw. in privaten Neubauten. Wogegen sich die öffentlichen Verwaltungen und auch ihre Arbeiter

wenden, ist der Versuch der Kräuter, sämtliche handwerksmäßige Arbeit in eigene Regie, auch soweit sie ein notwendiger Bestandteil der zweckmäßigen Aufgabenerfüllung der großen gemeinnützigen Betriebe ist, abzuschaffen.

Als solche haben beispielsweise zu gelten alle Arbeiten, die der fortlaufenden Unterhaltung und Reparatur dienen, der Arbeiten in den Werkstätten der GRCwerke, der Verkehrsunternehmen, des Fuhrparks usw., Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Anlagen und Friedhöfe, der Straßen, der Kanäle, Häfen, ständig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten an gemeindlichen Gebäuden usw. Alles Arbeiten, die entweder deshalb in eigener Regie ausgeführt werden müssen, weil sich nur durch ihre Einordnung in den gesamten Betrieb dessen Sicherheit und größtmögliche Leistungsfähigkeit sicherstellen läßt, oder aber jede einzelne Arbeit so gering ist, daß sich ihre Vergütung an die Privatwirtschaft nicht lohnt, die Verwaltungskosten sich in keinem Verhältnis zu dem Werte der Arbeit stellen würden. Darüber hinaus müssen jene Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden, wo die Sicherheit für Gesundheit und Leben, der störungsreie ununterbrochene Betrieb nur dann als gewährt leistet angesehen werden kann, wenn auch die Ausführung dieser Arbeiten ständig der alleinbestimmenden Aufsicht der verantwortlichen Stelle in der Betriebsleitung unterstellt ist.

Daneben sind die wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht außer acht zu lassen. Sparfame Wirtschaftsführung, Vermeidung von unnötigen Ausgaben, die letzten Endes von der Gesamtheit getragen werden müssen, ist nur dann möglich, wenn auch den öffentlichen Betrieben und Unternehmungen die nützlichsten Rationalisierungsmöglichkeiten gegeben sind wie ähnlichen privaten Betrieben. In jedem größeren Privatbetriebe finden wir hinsichtlich der handwerksmäßigen Arbeiten eine Betriebsorganisation und Aufgliederung, wie sie genau der oben für die Regiebetriebe gekennzeichneten entspricht.

Warum läuft das „Handwerk“ nun Sturm gegen diese Organisationen in öffentlichen Betrieben, dessen Ersparnisse und Ueberschüsse der Allgemeinheit zugute kommen, aber sich ausschweigend, wenn der Gewinn aus einer solchen Betriebsführung ausschließlich einigen wenigen Kapitalisten zugute kommt.

Von diesen Gesichtspunkten aus werden wir die angekindigte Verordnung zu prüfen haben, insbesondere darauf hin, ob nicht auch diese nur den einen Zweck verfolgt, die Arbeitererschaft weiter zu belasten, im Handwerk eine Stütze für den politischen Machtwillen einer kleinen Herrenschicht zu schaffen.

Erhöhung der Arbeitslosen- und Krisenunterstühtung.

Durch eine Verordnung vom 19. Oktober sind die Sätze der Arbeitslosen- und Krisenunterstühtung um 2 bis 4 Mark je Woche erhöht worden. Diese in Form einer Zulage gewährte Erhöhung erhalten aber nur jene Arbeitslosen, die Angehörigenzuschläge beziehen, und zwar bei ein oder zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen 2 Mark, bei drei oder vier Angehörigen 3 Mark und bei fünf und mehr Angehörigen 4 Mark. Für Ledige und auch für Verheiratete in den Lohnklassen VII und höher bleibt es bei den alten Sätzen. Sofern die Unterstühtung in den höheren Lohnklassen, bei entsprechender Anzahl von Angehörigen, geringer ist wie in der Lohnklasse VI nebst Zuschlag, wird der Distanzbetrag als Zuschlag gezahlt. Gewährt wird diese Verbesserung aber nur für die Zeit vom 1. November 1932 bis zum 31. März 1933.

Eine kleine Milderung der Härten der letzten brutalen Kürzungen liegt in der Bestimmung, daß die Unterstühtungen in allen Orten über 50 000 Einwohner soviel beträgt wie in Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A, in den Orten der Ortsklasse B so viel wie bisher in den Orten mit mehr als 10 000 Einwohner gezahlt wurde.

Insgesamt sind für diese Aufbesserungen 70 Millionen Mark ausgeworfen, die durch Ersparnisse infolge der Verordnung vom 5. September gedeckt werden sollen.

Diese mit so großen Täntum angekindigten „Verbesserungen“ sind noch weniger wie der bekannte Tropfen auf dem heißen Stein. Wenn diese Aufbesserung, wie von der Regierung behauptet, bis zu 50 Prozent der Unterstühtung ausmacht, dann zeigt dieses, wie brutal die Sätze herabgesetzt worden waren.

Der Versicherungscharakter der Arbeitslosenversicherung ist nicht wieder hergestellt. Die ungerechte Ortsklasseneinteilung und der Ausschluß der höheren Lohnklassen von den Zulagen bringt alle jene Versicherte vor wie nach um den Anspruch auf eine Unterstühtung, die sie sich durch die hohe Beitragsleistung erworben haben. Vor wie nach ist die Arbeitslosenunterstühtung ein Armengehalt nur mit dem Unterschied, daß nicht die Gesamtheit, sondern Arbeitgeber und Arbeitnehmer allein durch ihre Beiträge die Kosten aufbringen müssen.

In dem nämlichen Augenblicke, wo dem Arbeiter der vertragliche farge Tariflohn durch die Verordnung vom 5. September gekürzt, der Reichsfinanzminister die vertraglichen Löhne der

Gemeindegewerkschaften beanstandet und weiter gekürzt haben will, sollen auf Grund eines Urteils den obersten Kommunalbeamten mit den überlebten Gehältern, die ihnen auf Grund der preussischen Notverordnungen gekürzt waren, die diesbzgl. Beträge jetzt nachgezahlt werden. Dabei kommen Summen für einzelne Städte bis zu 200 000 Mark, bis zu 15 000 Mark für einzelne Beamte heraus.

Auf Grund der bisherigen Gesetze durch jahrelange, ja jahrzehntelange Beitragsleistung erworbenen Ansprüche der Arbeiter auf eine bestimmte Rente oder Unterstützung werden mit einem Federstrich beseitigt. Ein Federstrich genügt auch, um einen Vertrag, durch den die Löhne festgesetzt wurden, außer Kraft zu setzen.

Aber Verträge, durch die in besseren Zeiten Gehälter festgesetzt sind, die heute in einem trassen Mißverhältnis zur Not des Volkes stehen, einfach von den Gemeinden nicht mehr aufgebracht werden können, sind lakonisch unverseht.

Wer da noch an Gerechtigkeit, die die Staatsgewalt üben soll, glaubt, kann mit Recht als ein Narr bezeichnet werden.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Bezirk Hannover. Der Bezirk Hannover hielt am Sonntag, den 18. Oktober seine gut besuchte Bezirks-Konferenz ab. Es galt Stellung zu nehmen zu dem hinter uns liegenden Verbandstag und dem Kongress des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften. Nach herzlichen Worten der Begrüßung durch den Bezirksleiter wurden die Kollegen Bremer (Hannover) und Degering (Braunschweig) zu Leitern der Konferenz, und Kollege Herold (Hannover) als Schriftführer gewählt. Kollege Bremer begrüßte die auswärtigen Kollegen besonders herzlich und betonte, daß wir uns im Bezirk zusammengefunden haben, um in ernster Arbeit für das Wohl und Wehe unseres Verbandes und unserer Mitglieder tätig zu sein. Er gab dann dem Kollegen Landtagsabgeordneten Dehlmann (Braunschweig) das Wort zum Bericht über den Verlauf des Verbandstages. Kollege Dehlmann, der als Delegierter des Bezirks am Verbandstag teilgenommen hat, gab dann eine eingehende Darstellung über den Verlauf des Verbandstages. Hinweisend auf die erfreuliche Tatsache, daß der Verband trotz der Krise seine Positionen behauptet habe, glaubte er doch darauf hinweisen zu müssen, daß der Ernst der Situation keineswegs verkannt werden dürfe. In der einmütigen und sachlichen Behandlung aller Fragen fand der Willen der Verbandsdelegierten durch, alles zu tun, um den Verband nach innen und außen kampffähig zu gestalten. Wenn die Anträge der einzelnen Ortsgruppen auch nicht alle nach Wunsch entschieden werden konnten, so lag das im Gesamtinteresse des Verbandes. Die auf dem Verbandstag geleistete Arbeit ist richtunggebend für die nächsten drei Jahre. Für uns gilt es nun, im Bezirk und in den Ortsgruppen die Schlussfolgerungen zu ziehen und in einmütiger Geschlossenheit für den weiteren Ausbau des Verbandes tätig zu sein.

Als nächster Redner behandelte Gesamtverbandssekretär Kollege Klein (Hamburg) den 13. Kongress der christlichen Gewerkschaften in Düsseldorf. Entsprechend der heutigen Zeit sollte dem Kongress eine besondere Bedeutung zu. Wenn auch einige Zeitungen entsprechend ihrer kapitalistischen Einstellung dem Kongress eine negative Note zu geben versuchten, so sei zu betonen, daß der Kongress eine sehr scharfe ablehnende Haltung gegenüber den unsozialen und wirtschaftlich untragbaren Maßnahmen der jetzigen Regierung einnahm. Erfreulich sei der Geist der Gewerkschaftsjugend gewesen, der uns gezeigt habe, daß trotz aller Angriffe der Gewerkschaftsgedanke marschiere. Kollege Klein behandelte in längeren Ausführungen die Arbeiten des Kongresses und in Sonderheit den Vortrag des Professors Dr. Brauer. Er schloß seine Ausführungen mit der Notwendigkeit, daß jeder Arbeitnehmer sich mit Stolz zu seinem Berufsstand bekennen müsse. Das zum Teil noch vorhandene Minderwertigkeitsgefühl müsse beseitigt werden. Wenn die Arbeiterbewegung in Geschlossenheit die Forderungen seit 1918 verteidige, dann könnten sie und nicht genommen werden.

Die Ausführungen des Redners wurden mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und mit lebhaftem Beifall gekannt.

Nach der Mittagspause gab Bezirksleiter Kollege Wellmann einen Überblick über die im Bezirk geleistete Verbandsarbeit, die er nach den einzelnen Berufsparten gliederte. Die geleistete Arbeit stand unter dem Motto: „Abwehrkampf“. Die Krise beherrschte das Feld unserer Arbeit. Der Kampf um die Erhaltung der im Tarifvertrag festgelegten Rechte erforderte unsere ganze Aufmerksamkeit. Nicht in offener Fehdschlacht, in der das Gewehr unserer Mitglieder stand, sondern in den Verhandlungsräumen wurden diese Kämpfe ausgetragen. Allerdings in dem Bewußtsein, daß die Vereinskraft unserer Kollegen draußen den Kampf bedient. Eingehend behandelte er die lohnpolitische und tarifvertragliche Seite des Kampfes. Die feierumrandete Zeit forderte Opfer und dennoch haben wir keine Veranlassung zu verzagen. Das einzige Volkswort, „Die Gewerkschaft“, wird wohl bekannt, aber nicht überannt. Wenn es auch wankelmütige und launische Kräfte gibt, so ist ihre Zahl doch klein. Keine politische Partei, gleich welcher Schattierung, keine sonstige Gruppe die vorgibt, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten, wird dazu in der Lage sein. Alle Gegner der Gewerkschaften werden einsehen müssen, daß ihr Kampf umsonst ist. Unser Verbandsleitung in Karlsruhe, der Kongress der christlichen Gewerkschaften in Düsseldorf, sollen uns Kraftquellen unserer künftigen Arbeit sein.

In der sich anschließenden Aussprache nahmen die einzelnen Redner

zu den aufgeworfenen Fragen, insbesondere vom Standpunkt ihrer Ortsgruppe, Stellung. Nachdem dann die künftigen Arbeiten in den Ortsgruppen und im Bezirk eingehend besprochen waren, konnte der Vorsitzende nach einem herzlichen Appell des Bezirksleiters die so gut verlaufene Bezirks-Konferenz schließen mit einer Mahnung zu ernster Arbeit für den Verband und der von uns betrauten Berufscollegen.

Magdeburg. Unsere Ortsgruppe hielt im Oktober eine große Kundgebung ab, in deren Mittelpunkt ein Vortrag unseres Zentralvorsitzenden, Kollege Dedebach, Köln, stand. An der Kundgebung, die überaus stark besucht war, nahmen Vertreter des Kartells der Christlichen Gewerkschaften, Magdeburg, sowie Vertreter befreundeter Verbände, teil.

Der Vorsitzende unserer Ortsgruppe, Kollege Kühler, stellte in seiner Begrüßungsansprache Vergleiche zwischen dem alljährlich wiederkehrenden Frühling und Winter, und der heutigen Welt und deutschen Wirtschaft an. Wie der Frühlingsturm den Winter verjagt, wird auch für uns nach der Zeit der Not eine Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs kommen. So wie der Landmann im Frühjahr und Sommer den Kampf gegen das Unkraut und die Schädlinge des Feldes führt, wollen auch wir in unseren Gewerkschaften den Kampf führen gegen die Schädlinge der deutschen Wirtschaft.

Sodann sprach der Vorsitzende unseres Verbandes, Kollege Dedebach, Köln, über das Thema:

„Wann und wie kommen wir zu besseren Verhältnissen?“

Der Redner beleuchtete kurz die Ursache der Weltwirtschaftskrise und der großen Arbeitslosigkeit. Auf der ganzen Welt müssen etwa 30 Millionen Menschen die Hände untätig in den Schoß legen. Davon fallen etwa 8½ Millionen auf Deutschland, 8 Millionen auf Amerika, 3 Millionen auf England und eine Million auf Frankreich. Außer dieser Arbeitslosigkeit liegen auf der deutschen Arbeiterschaft noch die ungedeckten sozialen Lasten. Die Lebenshaltung ist daraufhin natürlich gesunken. Unverständlich ist es, daß man die Rückschritt an dieser Krise den Gewerkschaften zuschieben will. Mit aller Entschiedenheit lehnte der Redner dieses ab, und betonte, daß die Christlichen Gewerkschaften nur für berechnete Forderungen der deutschen Arbeiterschaft eintreten.

In seinen weiteren Ausführungen führte uns der Redner zurück in die Geschichte des deutschen Vaterlandes. Im Laufe der letzten 100 Jahre hat sich Deutschland aus einem Agrarstaat mit 25 Millionen Einwohnern, zu einem Industriestaat mit 60 Millionen Einwohnern entwickelt. Durch das Fortschreiten der Technik, trat eine Trennung zwischen Kapital und Arbeit ein. Die 1869 herausgegebene Gewerbeordnung brachte dem Handwerk wohl die Gewerbebefreiheit, aber der hierauf folgende Wettbewerb führte später zu Zusammenschlüssen in Trusts und Konzerne. Kleine Betriebe wurden aufgekauft oder stillgelegt, und das Kapital wurde dadurch immer stärker; die Lage der Arbeiterschaft aber immer schlechter.

Durch diese Entwicklung wurden mit der Zeit der Arbeiterschaft die Augen geöffnet, und die in den 70er Jahren einsetzende Schulpflicht, die den unteren Schichten des Volkes Wissen vermittelte, trug ihren Teil dazu bei, daß auch die Arbeiterschaft sich zusammenschloß. Umgeborene Schwierigkeiten stellten sich der Arbeiterschaft in den Weg. Als 1869 die Christlichen Gewerkschaften ins Leben gerufen wurden, hatten sie den Kampf nach drei Seiten zu führen, Arbeitgeber, Staat und sozialistische Arbeiterbewegung. Aber trotz alledem setzten sie sich durch und konnten in späteren Jahren die ersten Tarifverträge abschließen. Den Arbeitnehmern der öffentlichen Betriebe gelang es erst während des Krieges Tarife abzuschließen. In der Nachkriegszeit wurden dann die Gewerkschaften gesetzlich anerkannt und den Arbeitnehmern der 8-Stunden-Tag, das Betriebsratsgesetz, Koalitionsfreiheit, Schlichtungswesen und Allgemeines Wahlrecht gegeben. Die Gewerkschaften glaubten einen festen Fuß gefaßt zu haben. Mit dem Sturz der Regierung Brüning aber setzte der Kampf gegen die Gewerkschaften mit aller Macht ein. Durch Notverordnungen wurde die Lage der Arbeiterschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht immer mehr verschlechtert. Wir als christliche Gewerkschaftler lehnen diese Politik der Regierung ab. Die Gesundheit in der Wirtschaft setzt Vertrauen voraus. Die Verordnungen der Regierung, die bei dem Volke Mißtrauen erwecken, werden sich bitter rächen.

Gleichberechtigung aller Klassen und Stände ist allein der Weg zum Wiederaufstieg.

Wir wollen Beseitigung aller Mißstände und krasser Gegensätze, nicht Beseitigung des Kapitals, sondern angemessene Lebensbedingungen für die Arbeitnehmerschaft.

Der Geschäftsführer des Kartells der Christlichen Gewerkschaften, Kraud, rief in begeisterten Worten zur gemeinsamen Mitarbeit auf. Mit aller Entschiedenheit lehnte auch er die Schuld der Gewerkschaften an den zerrütteten Wirtschaftsverhältnissen in Deutschland ab und ließ seine Worte ausklingen in dem Ruf der Christlichen Gewerkschaften:

„Für Freiheit — Recht und Gerechtigkeit!“

Nachdem auch der Vorsitzende des Kartells, der Kollege Oberhoffel, Magdeburg, zur Mitarbeit in den Gewerkschaften aufgefordert hatte, nahm das Schlusswort unser Bezirksleiter Romak, Leipzig, der noch einmal auf die Nachkriegsverhältnisse einging. Die deutsche Arbeiterschaft habe nach dem Kriege große Opfer gebracht und ist auch ferner bereit, Opfer auf sich zu nehmen, wenn diese gerecht auf das gesamte Volk verteilt werden.

Der Kampf, der in Deutschland geführt wird, kann nur erfolgreich werden, wenn Gerechtigkeit gegenüber den unteren Volksschichten geübt wird. Nachdem der Kollege Kühler alle Redner für ihre Mühe noch einmal herzlich gedankt hatte, forderte er alle Anwesenden auf, das Gehörte hinauszutragen in die Reihen unserer Arbeitskollegen zum Wohle unserer Christlichen Gewerkschaften.